

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung zur Zustimmung zur gliedkirchlichen „Vereinbarung über die Änderung
der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005“
Vom 8. Juli 2021**

Begründung

A. Allgemeines

Die gliedkirchliche Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen, der alle Gliedkirchen der EKD zugestimmt haben, trägt der zunehmenden Mobilität und der sich wandelnden Verbindung der Menschen zu ihrer Kirche Rechnung. Sie ermöglicht den Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft über landeskirchliche Grenzen hinweg und regelt dazu ein globales Verfahren. Dieses Verfahren sah bisher eine starke Beteiligung der Wohnsitzkirchengemeinde vor, was nicht nur zu einer zeitlichen Verzögerung und Verwaltungsaufwänden geführt hat, sondern von den Kirchengliedern kaum noch nachvollzogen werden konnte. Die Änderung vereinfacht und beschleunigt dieses Verfahren deutlich.

B. Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Zustimmung zur Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005. Da der Vereinbarung seinerzeit durch ein Kirchengesetz zugestimmt wurde, bedarf auch die Änderung der kirchengesetzlichen Regelung.

Durch den Wegfall des bisher geregelten Anhörungsrechts des Kirchenvorstandes des Wohnsitzes in Fällen der landeskirchenübergreifenden Begründung oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft wird das Verfahren deutlich vereinfacht und werden die Aufwände für die Kirchenvorstände deutlich reduziert. Die nunmehr geregelte unverzügliche Information der zuständigen Wohnsitzkirchengemeinde garantiert das Bekanntwerden von mitgliedschaftsrechtlichen Veränderungen.

Zu Artikel 2:

Durch die Änderung der Vereinbarung wird eine Anpassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung notwendig. Die ausführenden Regelungen zum Verfahren in den Fällen der Kirchenmitgliedschaft über landeskirchliche Grenzen hinweg greifen das Anhörungsrecht des Kirchenvorstandes der Wohnsitzkirchengemeinde auf, das mit der Neuregelung der Vereinbarung hier entfallen kann. Die notwendige Information ist bereits in der Vereinbarung enthalten, so dass Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Damit kann die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Vizepräsidenten zeitnah erfolgen.

Die gesetzvertretende Verordnung ist gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Grundordnung durch die Landessynode zu bestätigen.